

Beschluß der Bürgerschaft

vom 20. December 1854.

1. Ueberlassung von Bauplätzen in Bremerhaven.

Die Bürgerschaft erklärt sich damit einverstanden, daß die Vorschriften der Verordnung vom 18. September 1834 auch fernerhin, und zwar ohne Zeitbeschränkung, Anwendung finden.

2. Bericht wegen Nachbewilligung für das Zuchthaus und für das Gefangenhaus.

Die Bürgerschaft spricht die beantragte Nachbewilligung für das Gefangenhaus im Betrage von 1700 Thalern und für das Zuchthaus im Betrage von 100 Thalern hiemit aus, indem sie die Verwendung des in dem Bericht erwähnten Ueberschusses von 350 Thalern für die geltend gemachten Bedürfnisse genehmigt.

3. Bericht, die Revision der jährlichen Steuern betreffend, nebst Anlage.

Die Bürgerschaft bewilligt ihrerseits die Fortdauer der bisherigen Steuern auch für das Jahr 1855 unter den von der Deputation vorgeschlagenen Modificationen und genehmigt den vorgelegten Entwurf der wegen dieser Steuern zu erlassenden Verordnung, wünscht jedoch die nachstehenden Paragraphen folgendermaßen abgeändert zu sehen:

Zu §. 3 daß dieser Paragraph laute:

„diese Abgabe wird in vierteljährigen Raten erhoben. Diejenigen, welche beim Beginn eines Vierteljahres Eigenthümer“ u. s. w.

Zu §. 12 daß an Stelle des Wortes „Gebäude“ gesagt werde „Grundstücke“;

Zu §. 15, zweiter Absatz, daß vor „Geschwister oder Geschwisterkinder“ die Worte hinzugefügt werden: „voll- oder halbbürtige“;

Zu §. 76, daß dieser Paragraph ganz gestrichen werde;

Zu §. 100, daß es in diesem Paragraphen statt „er oder seine Vertreter“ heißen möge „er oder die Vertreter seiner Debitmasse“.

Zugleich macht die Bürgerschaft darauf aufmerksam, daß in der im §. 59 enthaltenen Scala des Wechselstempels ein Versehen sich eingeschlichen hat, indem die Steuer von Wechseln im Betrage von 100 bis 125 Thalern 5 Grote, von 125 bis 150 Thalern 6 Grote u. s. w.

betragen soll.

Was sodann die am Schlusse des Berichts von der Deputation angeregten Punkte betrifft, so wünscht die Bürgerschaft

ad. 1, die Besteuerung der Maskenbälle betreffend, daß die Deputation förderjamft und zwar abgesondert über diesen Gegenstand berichte, da sie der Ansicht ist, daß es sich empfehle, diese Steuer baldmöglichst ins Leben zu rufen;

ad. 2 ist es ihr genehm, daß die Deputation darüber berathe und berichte, ob und in welcher Weise die fremden Versicherungsgesellschaften, um zu den Kosten der Löschanstalten beizutragen, mit einer angemessenen Abgabe zu belasten seien.

Schließlich kann sich die Bürgerschaft den Wunsch nicht versagen, daß die Deputation in Zukunft ihren Bericht frühzeitiger als geschehen erstatte.

4. Bericht wegen Revision der Verordnungen *N^o* XXIX bis XXII vom 25. Juni 1849, nebst Anlage.

Die Bürgerschaft ist mit der von der Deputation über die fortdauernde Gültigkeit der Verordnungen vom 25. Juni 1849, Abänderungen der Gerichtsordnung von 1820 und die Unverletzlichkeit der Wohnung betreffend, entwickelten Ansicht einverstanden, sowie damit, daß es die Aufgabe der mit der Revision des Verfahrens in bürgerlichen und Strafsachen und mit der Ausarbeitung eines Strafgesetzbuchs beauftragten Deputationen sein werde, bei ihren Berathungen mit zu erwägen, ob jene beiden Verordnungen beizubehalten, zu modificiren oder aufzuheben seien.

Die Bürgerschaft genehmigt ihrerseits die von der Deputation beantragte Aufhebung der die bürgerlichen Verhältnisse der Juden und die Auswanderungsfreiheit betreffenden Verordnungen vom 25. Juni 1849, sowie den vorgelegten Entwurf eines neuen die Juden betreffenden Gesetzes.

5. Bericht der Deputation bei der Gasanstalt, die Anlage eines neuen Gasometers betreffend.

Die Bürgerschaft dankt für den erstatteten Bericht und genehmigt die Vorschläge der Deputation. Sie bewilligt daher die für die neue Gasometeranlage verlangten 40,000 Thlr. und genehmigt, daß der neue Gasometer auf dem in dem Risse bezeichneten Platze angelegt werde. Auch beauftragt sie die Finanzdeputation angetragenermaßen über die Anschaffung der Geldmittel zu berathen und zu berichten, und ermächtigt die Generalcasse, die erforderlichen Gelder vorzuschießen. Endlich ist sie darin einverstanden, daß dann auch die in dem Berichte der Deputation bei der Gasanstalt vom 26. Februar 1853 aufgestellten und vom Senat und der Bürgerschaft genehmigten Bedingungen in Betreff der Zinsenzahlung, Tilgung u. s. w. des Anlagecapitals der Gasanstalt auch für diese weiteren Anlagekosten in Geltung kommen müssen.

6. Vergütung für die Führung der Civilstandsregister.

Die Bürgerschaft ist mit der Fortdauer dieser Vergütung im Belaufe von jährlich 300 Thalern für die Landprediger bis auf Weiteres unter der ausgesprochenen Voraussetzung einverstanden.

7. Gesetze zur Ausführung der §§. 13 und 16 der Verfassung.

Die Bürgerschaft ist aus dem von dem Senate angeführten Grunde damit einverstanden, daß die fraglichen Paragraphen der Verfassung auch während der ersten sechs Monate des künftigen Jahres noch nicht zur Geltung kommen, sofern nicht etwa schon früher die in Berathung stehenden Gesetze beschloffen und demgemäß publicirt werden sollten.

8. Bericht der Finanzdeputation wegen Einziehung der großen Groten u. s. w.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit den in diesem Berichte ausgesprochenen Ansichten und dem Vorschlage der Finanzdeputation dankend einverstanden.

9. Nachbewilligung für die öffentlichen Spaziergänge.

Die Bürgerschaft hat gegen die beantragte Nachbewilligung von 300 Thalern für die Dampfmaschine am alten Wall nichts zu erinnern und genehmigt auch die

10. Nachbewilligung für die Expensarien der Consuln im Betrage von 200 Thalern.

11. Armeninstitut.

Die Bürgerschaft ist mit der Prolongation des Armeninstituts für das nächste Jahr, sowie damit einverstanden, daß in der von der Session beabsichtigten Weise eifrig dahin getrachtet werde, den bisherigen Grundsatz, demzufolge alle Bedürfnisse dieser segensreichen Anstalt durch freiwillige Beiträge aufgebracht werden müssen, auch ferner durchzuführen.

Dem Danke an die Mitglieder der sämtlichen Diaconien schließt sich die Bürgerschaft gern an.

12. Revision des die Gewerbekammer betreffenden Gesetzes.

Die Bürgerschaft genehmigt den vorgelegten Gesetzentwurf in allen Theilen und dankt der Deputation für die sorgfältige Ausarbeitung desselben.

13. Feier des achtzehnten Octobers.

Die Bürgerschaft sieht sich durch die Gründe des Senats nicht veranlaßt, von ihrem Beschlusse vom 21. Mai d. J. zurückzutreten.

14. Nachtwachenwesen.

Die Bürgerschaft ertheilt auch ihrerseits der Polizeidirection die nachgesuchte Ermächtigung, die Zahl der Wächter vom 1. Januar 1855 an um zwölf zu vermehren und jährlich ihr Specialbudget darnach zu entwerfen.

15. Nachbewilligung für die Polizeidirection.

Dem Antrage des Senats gemäß bewilligt die Bürgerschaft auch ihrerseits die für die Polizeidirection noch erforderlichen 1800 Thaler.

16. Aufstellung eines Standbildes in der Stadt Bremen.

Die Bürgerschaft erklärt sich auf den Antrag der berichtenden Deputation damit einverstanden, daß die Domschaide für die Aufstellung der Gustav Adolf-Statue bestimmt werde und bewilligt die für das Postament erforderlichen 2350 Thaler, indem sie der Baudeputation die Ausführung überträgt.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 22. December 1854.

1. Gesetzliche Bestimmungen, betreffend Sicherstellung gegen die Gefahren von Dampfkesseln, sowie in Bezug auf die Belästigungen durch den Rauch von Gewerbeschornsteinen.

Der Senat hat bereits seit längerer Zeit die Frage:

ob und wie zur Beseitigung oder thunlichsten Verminderung der in der Ueberschrift angedeuteten Gefahren und Belästigungen im Wege der Gesetzgebung einzuschreiten sich empfehle?

einer sorgfältigen Prüfung unterzogen und ist zu der Ansicht gelangt, daß ein solches Einschreiten in Betreff der Gefahren, welche mit dem Gebrauche von Dampfkesseln im Gewerbebetriebe verknüpft sind, nach dem Vorgange vieler anderer Staaten rathlich erscheine, daß es jedoch manchem Zweifel noch unterliege, ob und was hinsichtlich der erwähnten Belästigung durch den Rauch von Gewerbeschornsteinen auf dem Wege mit Erfolg geschehen könne.

In dieser Lage der Sache hat der Senat, so gewiß auch der in Frage kommende Gegenstand in wesentlichen Punkten der polizeilichen Wirksamkeit angehören dürfte, es jedenfalls dem vorliegenden Zwecke förderlich erachten müssen, dieselbe mit der Bürgerschaft zu berathen und mit ihr deshalb sich zu verständigen.

Der Senat beantragt daher die Niederlegung einer Deputation zur Ueberlegung der obigen Frage und demnächstigen Berichterstattung, und wird, falls die Bürgerschaft darauf eingehen sollte, dieser Deputation die bereits vorhandenen reichhaltigen Vorarbeiten zukommen zu lassen nicht verfehlen.